

der Irrglaube. (Davon zu unterscheiden ist die hier nicht näher zu erörternde Frage der spezifischen Anwendungsvoraussetzungen und Wirkungsweise der einzelnen Straftaten.)

Um Gerechtigkeit bei der Strafzumessung zu verwirklichen, orientiert § 61 Abs. 2 StGB weiterhin auch darauf, in spezifischer Weise die Persönlichkeit des Straftäters zu berücksichtigen, also weiter zu individualisieren. Zwei Probleme sind hierbei zu meistern: Gleiche Maßstäbe an ungleiche Individuen (unendlich vielfältige) anzulegen, setzt der Individualisierung Grenzen; absolute Individualisierung, also Ausrichtung auf die Individualität der einzelnen, wäre Aufhebung jeglicher (rechtlicher) Maßstäbe und entsprechender Gerechtigkeit — Aufhebung des Rechts. Überdies hat das Strafrecht dafür keine hinreichend individualisierbaren Maßnahmen zur Verfügung. Selbst die relativ große Vielfalt von Reaktionsmöglichkeiten bei leichten und mittelschweren Vergehen hat ihre Grenzen; bei Verbrechen und schweren Vergehen steht ohnehin nur eine Straftat zur Verfügung, die wesentlich nur in ihrer Dauer differenziert werden kann.

Zum anderen ist zu beachten, daß die Persönlichkeit (ihre Eigenschaften oder Einstellungen) rechtlicher Regelung nicht zugänglich ist, sondern nur ihr Verhalten, ihre Handlungen. Zutreffend gibt § 61 Abs. 2 StGB als dafür relevante faßbare Maßstäbe das Verhalten vor und nach der Tat vor. Wenn gleichermaßen bei jedem ohne Ansehen der Person das Sozialverhalten vor und nach der Tat in seiner Bedeutung für die Strafzumessung bewertet wird, verwirklichen wir — auf höherer Stufe — Gerechtigkeit. Natürlich ist das nicht unproblematisch; denn das bei der Strafzumessung in Rechnung zu stellende positive oder weniger positive Gesamtverhalten ist durch die jeweiligen sehr unterschiedlichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen der betreffenden individuellen, straffällig gewordenen Persönlichkeit determiniert, die der einzelne — insbesondere der junge Mensch — sich nicht aussuchen kann (z. B. die elterliche Familie), die er auch später nur in Grenzen beeinflussen bzw. gestalten kann — für die er jedenfalls nicht verantwortlich gemacht werden kann. Sie in ihrer realen Unterschiedlichkeit zu berücksichtigen¹³ bringt notwendig unterschiedliche, ungleiche — insoweit auch ungerechte — Ergebnisse. Diese sind jedoch nicht im Strafrecht, sondern in noch nicht vollkommener sozialer Gerechtigkeit begründet — eine soziale Realität, die das Strafrecht weder korrigieren noch ausgleichen kann. Diese „Ungerechtigkeit“ wird nur in dem Maße überwunden, in dem das bereits erreichte Niveau sozialer Gerechtigkeit — vornehmlich durch Erfüllung der Hauptaufgabe — zunehmend vervollkommenet und für alle Bürger voll wirksam wird.

Es wäre jedoch grundverkehrt, im Hinblick auf die genannte historisch bedingte Ungleichheit in schematisch gleichmacherischer Weise — um einer abstrakten Gleichheit oder Vergeltung willen — die Nichtberücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, seines Verhaltens vor und nach der Tat zu fordern. Das würde nur die Ungerechtigkeiten konservieren, die die reine Vergeltungsstrafe schon lange unter Kritik gestellt hat. Für uns Marxisten-Leninisten gehört es zu den unserem Humanismus entsprechenden revolutionären Grundpostulaten — generell und auch im Strafrecht —, jeweils nur das Maß an Zwang anzuwenden, das unerlässlich ist, und nicht mehr.

Wo das Gesamtverhalten des Täters, besonders sein Verhalten nach der Tat (z. B. eigene Bemühungen zur Aufklärung der Tat, Schadenswiedergutmachung) zeigt, daß er aus seinem Fehlverhalten, der Straftat bereits gebotene Lehren gezogen hat und daß er bereit und fähig ist, künftig die Strafgesetze einzuhalten, ist es durch nichts gerechtfertigt, ein allein aus abstrakter Tatproportionalität resultierendes oder aus bloßer Vergeltung folgendes (strengeres) Strafmaß zu verhängen. Das Prinzip, abstrakte Vergeltung zu vermeiden und im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen weniger strafrechtlichen Zwang anzuwenden, als die Tat schwere „an sich“ hergäbe, ist ein durchgängiges allgemeines Prinzip unseres Strafrechts (vgl. §§ 25, 28, 35 Abs. 2, 45 und 62 StGB). Die weitere Nutzung und Ausschöpfung dieses Prinzips bleibt m. E. weiterhin aktuell.¹⁴

Die konsequente und nicht zu engherzige Anwendung die-

ses Prinzips, das zugleich eine Differenzierung enthält, fördert generell gesellschaftsgemäßes Sozialverhalten, insbesondere auch nach dem Erleben der Begehung einer Straftat; es fordert dazu auf, durch positive, gesellschaftliche Leistung die in der Straftat liegende sozialnegative Leistung auszugleichen, wiedergutzumachen. Da diese Wiedergutmachung im Interesse der Gesellschaft wie der Bürger liegt, muß sie auch — im Strafrecht durch „Anrechnung“ auf die Strafe, durch Strafmilderung — anerkannt werden.

Die Frage nach dem im Einzelfall notwendigen und gerechtfertigten Maß an Strafwang erfährt ihre besondere Zuspitzung bei Vergehen, wenn zwischen einer Freiheitsstrafe und einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu differenzieren ist. Diese Entscheidung hat für den Straftäter und seine soziale Umgebung äußerst weitreichende und einschneidende Konsequenzen. Dabei muß deshalb — namentlich unter dem Aspekt der Gerechtigkeit — besonders sorgfältig geprüft werden, ob der Freiheitsentzug im betreffenden Falle wirklich unvermeidbar und wirklich unumgänglich ist.

Bedeutung subjektiver Rechte in der Strafrechtspflege

Die objektiv notwendige wachsende Bedeutung der Rechte und Freiheiten der Bürger, der Rolle des Individuums, ihrer Subjektivität, ihrer Initiative und ihres Schöpferturns erfordert auch eine weitere Betonung der in Art. 2 Abs. 2 StGB bereits verankerten Subjektrolle des Straftäters und eine neue Betrachtung der subjektiven Rechte der Bürger im Bereich der Strafrechtspflege. In der von Antagonismen freien, entwickelten sozialistischen Gesellschaft sind subjektive Rechte der Bürger nicht gegen den Staat gesicherte Individualrechte. Vielmehr werden sie von der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die das gesamte Staatsvolk vertritt und die Interessen aller Bürger wahrnimmt, den einzelnen und ihren Kollektiven als juristische Form eigenverantwortlicher Selbsttätigkeit und so ihrer persönlichen Freiheit zur Verfügung gestellt. Subjektive Rechte ermöglichen dem Individuum und den Kollektiven, ihre — legitimen — Rechte und Interessen selbst wahrzunehmen und so eine spezifische soziale Aktivität auszuüben, die im Grundsätzlichen den Interessen der Gesellschaft und ihrer Weiterentwicklung entspricht. Sie stärken auch das Bewußtsein der Achtung der persönlichen Interessen durch den sozialistischen Staat und das Vertrauensverhältnis zu ihm.

Die Einräumung und Wahrnehmung subjektiver Rechte und entsprechender Freiheiten ist daher auch als eine spezifische Form der sozialistischen Demokratie und der Entfaltung der Persönlichkeit und Kollektivität zu verstehen. Sie trägt zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtsordnung bei und fördert die Übereinstimmung der Interessen der Gesellschaft und der Bürger — der Haupttriebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung. Der Ausbau der subjektiven Rechte und die Befähigung der Bürger und ihrer Kollektive zu deren verantwortungsbewußter Ausübung verdienen daher insgesamt und auch im Bereich der Strafrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit. Jede Vernachlässigung dieser subjektiven Rechte wäre geeignet, das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat zu belasten und der Politik der SED zuwiderzulaufen.

Zu betonen ist nicht nur das in den neuen Gesellschaftsverhältnissen wurzelnde historische, moralische wie auch

13 § 30 Abs. 2 StGB eröffnet ja sogar auch die Möglichkeit, in bestimmtem Rahmen selbst Umstände der sozialen Umwelt des Täters in Rechnung zu stellen. Auf solche realen Unterschiede der Persönlichkeit von Straftätern und ihrer Lebensverhältnisse verwies kürzlich U. Dähn („Karl Polaks Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Strafrechts und der sozialistischen Strafrechtspflege in der DDR“, in: Wegbereiter der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — Zum 80. Geburtstag von Prof. Dr. Karl Polak, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 332, Potsdam-Babelsberg 1986, S. 53 ff., insb. S. 59 f.).

14 So auch u. Dähn, a. a. O., S. 64. Im übrigen scheint die nach wie vor zu beobachtende große Zurückhaltung bei der Nutzung der Möglichkeit des § 35 Abs. 2 StGB (Erlaß des Restes der Bewährungszeit bei vorbildlicher Erfüllung der Bewährungspflichten) ebenso überdenkenswert wie die Tatsache, daß § 24 Abs. 2 StGB (Absen von Strafe, wenn der Erziehungszweck durch die Schadensatzurteilung erreicht werden kann) seit Erlaß unseres StGB in der Praxis kaum angewendet worden ist.